

Die nothwendige Beachtung dieser verschiedenen Vorschriften hat die in den vor dem Rathe zu Leipzig ergangenen Acten sub lit. W. No. 930. Bl. 1. und 34., so wie in den vor dem Stadtgericht zu Leipzig sub No. 4. Lit. M. ergangenen Acten Bl. 3. erlassenen Verordnungen zur Folge gehabt, und es könnte demnach, zumal da die letztangezogene Verordnung des Königl. Hohen Appellationsgerichts vom 24. Januar 1837 dem Stadtgericht aufgiebt, hinsichtlich der von mehreren andern Buchhandlungen, außer der in gegenwärtiger Rechtsache als Kläger aufgetretenen Weidmann'schen, namentlich von der Handlung Duncker und Humblot, gestellten Anträge das weiter Nöthige in der Sache den Rechten gemäß zu verfügen, die Frage entstehen, ob nicht unerwartet besonderer Klagevorbringen von Seiten der Buchhandlungen, welche Beschwerde geführt haben, gegen Beklagten hätte erkannt werden sollen, um so mehr, als nicht zu verkennen ist, daß der jetzt gesprochene Bescheid den Erwartungen, welche die Verordnung der Königl. Hohen Kreisdirection vom 10. August 1837 Bl. 35. Actor. sub W. No. 930 ausspricht, in seinem Erfolge nicht entsprechen wird, da durch ihn die verfügte provisorische Beschlagnahme der in Beklagten's Verlage erschienenen Goethe'schen Briefe weder in eine definitive verwandelt, noch muthmaßlich aufgehoben werden wird. Gleichwohl hat das Gericht sich nicht ermächtigt halten können, über die Grenzen hinauszugehen, die ihm durch das angezogene Gesetz vom 28. Jan. 1835 gestellt sind. Dieses Gesetz stellt die Streitigkeiten über Verlagsrechte ausdrücklich auch hinsichtlich des Verfahrens den Handelsfachen gleich und hebt §. 66 alle ihm entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen auf, und die Verordnung vom 28. März 1835 weist in §. 37 in sämtlichen bereits anhängigen Rechtsachen die Betheiligten an, nunmehr das, was ihnen bei den frühern Behörden zu thun oblag, bei den neuen Behörden zu verrichten. Offenbar haben nach diesen Bestimmungen sämtliche gegen Beklagten bei der Bücher-Commission und dem Rathe zu Leipzig aufgetretene Buchhandlungen ihre Anträge, soweit sie auf definitive Entscheidung gerichtet waren, bei incompetenten Behörden angebracht, und eben so unbestritten war es ihre Sache, nachdem sie hierüber durch die ergangenen, ihnen besonders publicirten Verordnungen belehrt, auch hierzu durch die vom Stadtgericht unterm 7. Februar d. J. an sie erlassene, Bl. 15. act. No. 4. Lit. M. ersichtliche Verfügung ausdrücklich angewiesen worden waren, diese Anträge bei der competenten Behörde zu wiederholen. Ob dies mittelst förmlicher schlüssiger Klage oder im Wege einer Imploration hätte geschehen sollen, mag für jetzt unerörtert bleiben, genug, soviel steht fest, daß sich der Civilrichter nicht von dem Grundsatz: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, entfernen darf. Sollte dieser Grundsatz bei der Zuweisung der Streitigkeiten über Verlagsrechte an das hiesige Stadtgericht, und namentlich an dessen handelsgerichtliche Section verlassen, insbesondere der Justizbehörde ein Einschreiten ex officio zur Pflicht gemacht werden, so hätte dies im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Daß dasselbe aber nicht beabsichtigt habe, jener diese Ermächtigung zu ertheilen, erhellet aus der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1836, durch welche die Handhabung der Presspolizei ausdrücklich einer Verwaltungsbehörde übertragen wird. Hatte demnach das Gericht die Erneuerung der von den klagenden Buchhandlungen bei incompetenten Behörden gestellten Gesuche abzuwarten, so durfte es auch erwarten, daß sie entweder zugleich, oder doch diejenigen unter ihnen als Kläger auftreten würden, deren Verlagsrecht laut der Voracten schon hinreichend bescheinigt vorlag, ein Fall, der bei der Handlung Duncker und Humblot vorhanden zu sein scheint. Wenn statt dessen nur die Inhaber der Weidmann'schen Buchhandlung als Kläger aufgetreten sind, diese aber ihr Verlagsrecht, wie ihnen oblag, und worauf sie schon der von der ehemaligen Bücher-Commission ertheilte, jedoch für nichtig erklärte Bescheid in seinen Entscheidungsgründen hingewiesen hatte, nicht bescheinigt haben, so ist es lediglich die Schuld der Gegner des Beklagten, daß eine definitive Entscheidung der Hauptfrage

nicht hat erfolgen können, und wird daher der gesprochene Bescheid auch in dieser Hinsicht als gerechtfertigt erscheinen.

Es ist gegen dieses Erkenntniß von beiden Parteien Appellation eingewendet worden, von den Klägern, weil darin auf die bloße Autorität eines Privatmannes eine Beschränkung in dem Eigenthum von Briefen angenommen worden ist, die gegen die Natur der Dinge durch kein Gesetz unterfüßt wird, von dem Beklagten gegen alle übrige Punkte, und wir behalten uns vor, über das Resultat der eingewandten Rechtsmittel später zu berichten.

Soviel steht inzwischen schon jetzt fest, und dies ist der Gewinn, welchen der gesammte Buchhandel Deutschlands aus dieser Verhandlung zieht, daß unser Handelsgericht die Gesetze gegen den Nachdruck in ihrer ganzen Strenge anzuwenden gemeint und weit davon entfernt ist, aus mißverstandenen Billigkeitsgefühl eine mildere Beurtheilung eintreten zu lassen, welche große Befürchtungen für den Deutschen Buchhandel im Allgemeinen, und für den von Leipzig insbesondere um so nothwendiger erregt haben würde, zu je größeren Zweifeln die neue Bundesgesetzgebung, über welche wir uns später aussprechen werden, Veranlassung geben dürfte. Leipzig, im Januar 1838.

Dr. Schellwitz.

Erklärung.

Mit Beziehung auf die in Nr. 17 dieser Blätter enthaltene „Entgegnung“ von Seiten des löbl. Vorstandes der Frankfurter Buchhändler stehe ich keinen Augenblick an, mich als den Verfasser der in Nr. 13 abgedruckten „Bemerkungen zu dem Frankfurter Manifest“ zu nennen. Da letztere nur eine Thatsache nachwies, für welche unwiderlegbare Beweise beigebracht waren, so war es vollkommen gleichgültig, ob der Verfasser sich nannte oder nicht, und ich kann aus eben diesem Grunde die „nichtsagenden Redensarten“ der Entgegnung ruhig und ohne Erwiederung hinnehmen. Leipzig, den 28. Febr. 1838.

S. Firzel.

(Weidmann'sche Buchhandl.)

Nachdruck.

Der Schwab. Merkur vom 16. Januar d. J. enthält folgende Anzeige:

„Reutlingen. [Wohlfeile Bücher aus allen Fächern der Literatur, welche bei dem Unterzeichneten gegen Einsendung des Betrags zu haben sind.] Ammon's Sittenlehre, 3 Bde. (Ldpr. 8 fl. 6 kr.) 1 fl. 38 kr. — Eichhorn, Weltgeschichte. 5 Thle. (10 fl. 48 kr.) 2 fl. 42 kr. — Pfaff, Geschichte Württembergs mit einer Karte. 2 Thle. (6 fl. 30 kr.) 1 fl. 38 kr. — Bauer's deutsch-lateinisches Lexikon. 2 Thle. (5 fl.) 45 kr. — Horaz, Satyren, erklärt von Heindorf. (2 fl. 15 kr.) 34 kr. — Wagemann, die Aphorismen des Hippokrates (1 fl.) 15 kr. — Dessen Gedichte. 2 Thle. (2 fl.) 30 kr. — Jörg's Krankheiten des Weibes (4 fl.) 1 fl. — Klein's Beiträge zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft (1 fl. 30 kr.) 23 kr. — Abeihl, die zweckmäßigsten Mittel gegen den Bandwurm (30 kr.) 8 kr. — Andresse, über schweres Zahnen der Kinder (30 kr.) 8 kr. — Fischer's Heil- und Verhaltensregeln für Brustkranke. (1 fl. 12 kr.) 18 kr.